

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 126. Sitzung (20.12.1848)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 126. öffentlichen Sitzung vom 20. Dezember 1848.

Commissions = Bericht

über

das provisorische Gesetz vom 31. Oktober 1848, die Fortdauer des Vereinszolltarifs für die Jahre 1846, 1847 und 1848 betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten Siegle.

Die im Laufe des verflossenen Sommers, bestehender Ordnung gemäß, in Cassel abzuhaltende Generalconferenz, um den Vereinszolltarif für eine weitere dreijährige Periode festzustellen, ist aus bekannten Gründen nicht zu Stande gekommen. Anträge von Seite Preußens auf Abänderung einiger Tariffätze in Bezug auf Ermäßigung der Eingangsabgaben von Fabrikmaterial und Verzehrsgegenständen sowohl, als auch von Seiten anderer Vereinsregierungen verlangte Erhöhungen des Zollschutzes zu Gunsten der inländischen Industrie wurden zwar im Correspondenzweg in Verhandlung genommen, aber ohne Erfolg. Später stattgefundenen mündlichen Besprechungen unter den vom volkswirtschaftlichen Ausschusse der Nationalversammlung in Frankfurt einberufenen Bevollmächtigten aller Zollvereinsstaaten, welche insbesondere einen höhern Zollschutz bezwecken sollten, konnten wegen Meinungsverschiedenheit zwischen den Regierungen der südlichen und jener der nördlichen Vereinsstaaten über die Nothwendigkeit und das Maß erhöhter Zölle das gewünschte Ziel noch nicht herbeiführen. Es wurde deshalb eine Vereinbarung dahin getroffen, den Vereinszolltarif für die Jahre 1846 bis 1848 mit den durch besondere Gesetze verfügten Abänderungen und Ausnahmsätzen auch vom 1. Januar 1849 an bis auf Weiteres in Kraft bestehen zu lassen.

Die Großh. Regierung hat daher am 3. November d. J. einen Gesetzentwurf der zweiten Kammer zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt und damit die Eröffnung verbunden, daß der Inhalt jenes Entwurfs, im Hinblick auf die im §. 13 des Zollgesetzes vom 3. August 1837 enthaltene Bestimmung, in einem am 4. November, als dem Tage der Verkündung im ganzen Zollverein, auszugehenden Regierungsblatte in Verhandlungen der 2. Kammer 1847/48. 88 Beilagenheft.

Form eines provisorischen Gesetzes vorsorglich werde verkündet werden, falls die ständische Zustimmung noch nicht eingetroffen seyn sollte.

Die Prüfung des vorliegenden provisorischen Gesetzes, das die Fortdauer des seither bestandenen Zolltarifs ausdrückt, führt uns zunächst auf die von der Kammer darüber gepflogenen Verhandlungen bei dessen erstmaliger Vorlage auf dem Landtage von 1846. Ein trefflich ausgearbeiteter, gründlicher Commissionsbericht, erstattet von dem Abg. Buhl, so wie eine erschöpfende Diskussion, auf welche zurückzuweisen wir uns erlauben, haben den wichtigen Gegenstand gehörig beleuchtet. Hebung der Industrie wurde allgemein als das geeignete Mittel erkannt, der um sich greifenden Verarmung in Deutschland vorzubeugen; ein stetigerer kräftiger Zollschutz als Nothwendigkeit ausgesprochen, und die Kammer veranlaßt, der Annahme des Tarifs folgende weitere Anträge auf Zollerhöhungen durch Beschluß beizufügen:

- 1) „Die Regierung zu ersuchen, daß noch auf der in Berlin versammelten Zollconferenz ein Eingangszoll von 5 Thalern auf Kammgarn und die Erstattung eines Rückzolls von 3 Thalern auf Gewebe, ganz oder theilweise aus Kammgarn, bei deren Ausfuhr, beschloffen werde.“
- 2) „Daß die Regierung gebeten werde, den Eingangszoll auf Gewebe aus Kammgarn in ein besseres Verhältniß zu bringen.“
- 3) „Die Großh. Regierung wolle sich für eine dem Vereine angemessene Beschützung der Binnenindustrie mit Nachdruck verwenden.“
- 4) „Die Großherzogliche Regierung zu ersuchen, sie wolle mit Nachdruck dahin wirken, daß die Anträge von Bayern, Württemberg und Baden in Bezug auf den Eingangszoll der Twiste, so wie in Bezug auf den Rückzoll bei der Ausfuhr angenommen, die geschlichteten Zettel aber mindestens mit einem Zoll von 14 fl. belegt werden.“

Meine Herren! Die von Ihnen bestellte Commission für Zollwesen hat in ihrem kürzlich erstatteten Bericht über das Gesetz von Zuschlagszöllen sich mit den von Großh. Regierung gethanen Schritten einverstanden erklärt; sie hatte auch bei dieser Gelegenheit Veranlassung, ihre Anerkennung auszusprechen über das bethätigte Bestreben, den Anträgen dieses Hauses Rechnung zu tragen, obschon wir uns eines Erfolges leider noch nicht zu erfreuen haben.

Die in einem freiwilligen Verein so leicht geltend zu machenden Sonderinteressen, fortwährend aufgestachelt durch den Einfluß des mächtigen Englands, haben alle auf durchgreifende, die Industrie fördernde Maßregeln gestellten Anträge bisher scheitern lassen. Allein die unabwiesbare Nothwendigkeit, den wachsenden Forderungen um Arbeit und Verdienst nachzugeben, stellt sich gerade in jetziger Zeit und Lage unseres Vaterlandes klar und deutlich heraus; die Neugestaltung desselben wird aber die seither gegen Zollschutz bestandenen Rücksichten und Schwierigkeiten um so leichter überwinden lassen. Und wenn wir an den in nahe Aussicht gestellten Uebergang des Zollwesens an die Reichsgewalt und ein ganz Deutschland umfassendes Zollgesetz die Erwartung knüpfen, es werde endlich ein befriedigendes Zollsystem eingeführt werden, so können wir darum indessen nicht die Ansicht theilen, daß Aenderungen, im Vereinszolltarif jetzt eingeführt, eine definitive Regelung des deutschen Zollwesens erschweren dürften. Belästigungen des Handels und der Industrie durch später eintretende Herabsetzungen der Zollsätze auf ausländische Fabrikate sind nicht denkbar.

Es ist daher zu beklagen, daß so manche auf den Ablauf der gegenwärtigen Tarifperiode vertrauensvoll gerichtete Hoffnungen (größtentheils ohne die nöthige Lebenskraft, sich länger erhalten zu können) ihre Befriedigung abermals weiter hinausgeschoben sehen. Der hereingebrochenen Noth abzuhelpen, ist aber dringende Pflicht! Das einzige wirksame Mittel hierzu ist Schutz der Arbeit, und so lange wir dem Auslande deutsches Getreide und andere Rohprodukte zuführen, den Rückersatz aber in fremden Fabrikaten empfangen, ist Deutschland auch

im Stande, noch viele Hunderttausende von Menschen mit seinen eigenen Erträgnissen zu ernähren, sowie auch für den Eigenverbrauch zu beschäftigen und Wohlstand zu verbreiten. Daß hierzu unser seitheriges Zollsystem nicht genügt, hat die Erfahrung satzbar bewiesen. Jede im Auslande ausbrechende Handelskrisis zieht die deutschen Gewerbetreibenden in die Mitleidenschaft, wobei sie — weil weniger bemittelt — in der Regel untergehen oder doch wenigstens für längere Zeit niedergehalten werden. Deutschland hat dadurch alle möglichen Nachtheile der Industrie schon oft erfahren müssen, ohne die überwiegenden Vortheile von derselben zu erlangen und deshalb durch sein eigenes System die meisten Gegner größerer Gewerbe selbst hervorgerufen.

Ein Hauptgrund des so lebhaften Dranges nach Einigung und Einheit des großen deutschen Vaterlandes liegt sicherlich auch in der Erwartung des Volkes, von der dadurch errungenen Macht den nöthigen Schutz in seinem materiellen Erwerb gegen den Druck ausländischer übermächtiger Konkurrenz zu erlangen. Niemand wird diese Behauptung bestreiten können.

Große Aufregung mußte daher das Kundwerden über die auf eingewurzelte Vorurtheile und falsche Theorien gestützten Bestrebungen, den Sonderinteressen Eingang und Geltung bei der Frankfurter Nationalversammlung zu verschaffen, hervorrufen. Ein Angstschrei nicht nur aller Gewerbetreibenden, sondern auch der Landwirthe und Weinproduzenten durchtönt das ganze südliche Deutschland, dessen gänzliche Verarmung unausbleiblich wäre, wenn jene Pläne durchgeführt würden. Wir halten Letzteres zwar nimmer für möglich, weil wohl Niemand die ungeheure Verantwortlichkeit der daraus hervorgehenden Folgen wird zu übernehmen wagen. Allein das lecke Wagniß, Deutschland einen Zolltarif aufdrängen zu wollen, der den Ruin der gesammten deutschen Volkswirtschaft und gänzliche Verdienstlosigkeit herbeiführen müßte, darf am wenigsten von den süddeutschen Ständen und Regierungen, die längst schon im Erlähen der Gewerbe eine Lebensfrage und den Zollschutz als unentbehrlich erkannt haben, unbeachtet bleiben.

Ein Zolltarif ohne das Grundprinzip eines kräftigen Schutzes könnte den Küstenländern an der Nord- und Ostsee vielleicht auf kurze Zeit vortheilhaft erscheinen, so lange das Innere Deutschlands noch die Mittel besitzt, durch starken Bezug von Colonialwaaren und englischen Fabrikaten ihre Schiffe zu besetzen und ihrem Handel Gewinn zu verschaffen; allein das gewerbreiche Binnenland müßte dabei mit Riesenschritten der Verarmung entgegengehen.

Englands großartiger Industrie, schon lange her in allen Beziehungen von der Regierung gepflegt, steht, neben dem erlangten großen Vorsprung in der technischen Ausbildung und Kunstfertigkeit seiner Arbeiter, eine Kapitalmacht zu Gebot, wie sie in Deutschland eben leider nicht vorhanden ist, und dennoch hat jenes Land seine Grenzen nur solchen Waaren geöffnet, welche seiner Industrie als Rohmaterial unentbehrlich sind, oder deren Einfuhr durch die bereits erlangte Ueberlegenheit der englischen Fabriken rein unmöglich geworden ist.

In allen übrigen an Deutschland gränzenden Ländern, mit alleiniger Ausnahme der Schweiz, sind deutsche Fabrikate ebenfalls prohibirt, oder doch wenigstens mit einem Zoll belegt, welcher die Einfuhr unmöglich macht. Der deutsche Fabrikant ist fast lediglich auf den eigenen Markt beschränkt, wo aber gerade in den ihm gefährlichsten Perioden der nöthige Schutz gegen fremde Mitbewerbung fehlt.

Eine allgemeine Norm nach einem niedrig gegriffenen Prozentsatz vom Werth der Waare, ohne Rücksicht auf den darauf verwendeten Arbeitslohn, kann nicht genügen, wenn wir erwägen, wie bei der Großartigkeit der englischen und französischen Industrieanstalten, je nach dem zeitweisen stärkeren oder geringeren Begehr im Inlande, die Waarenmassen sich in kurzer Zeit anhäufen und dann eben auf den deutschen Markt geworfen und verschleudert werden, während dem deutschen Fabrikanten nirgends ein Ausweg für seine Waaren gelassen ist. Jede im Auslande vorkommende Schwankung müßte ihn auch ferner mit großem Verluste bedrohen und niemals zu dem Grad der Wohlhabenheit gelangen lassen, um nur mit einigem Erfolg der fremden Konkurrenz widerstehen zu können.

Wie groß der Einfluß einer blühenden Industrie auf den Wohlstand, Bildung, Freiheit und Macht eines Landes ist, so wichtig ist auch der Einfluß der Zollgesetzgebung auf beide zugleich. Die verschiedenen Bezie-

hungen der Gewerbe des Landes unter einander selbst, zum Handel, Ackerbau und im Allgemeinen zum Staate, sowie insbesondere dem Auslande gegenüber zu erforschen, ist dabei die schwierigste Aufgabe, deren richtige Lösung von ungleich größerer Wichtigkeit ist, als die Frage, ob mit niedern oder höheren Zollsätzen im kommenden Jahr eine möglichst große Einnahme in die Staatskassen erzielt werden kann.

Es darf daher der Verein, welcher sich zu dem Zwecke gebildet hat, alle diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche zum Schutze der vaterländischen Arbeit und der dabei Betheiligten dienen mögen, als eine erfreuliche Erscheinung begrüßt werden. Durch die Betheiligung vieler patriotisch gesinnter Männer aus dem praktischen Leben, mit vielfachen Erfahrungen und reichen Kenntnissen ausgerüstet, haben wir seiner erst kurzen Thätigkeit bereits eine Ausarbeitung zu verdanken, worin die Lage aller Zweige der vaterländischen Arbeit gründlich erforscht und klar dargestellt ist, und wird ihr die gebührende Berücksichtigung von Seiten des Reichshandelsministeriums bei der demnächst zur Vorlage kommenden allgemeinen deutschen Zollgesetzgebung nicht versagt, so steht gewiß davon eine günstige Wirkung auf die Befriedigung der arbeitenden Classe sicher zu erwarten, deren segensreiche Folgen auf das allgemeine Wohl Deutschlands nicht ausbleiben können.

Wir wünschen deshalb, daß den Bestrebungen jenes Vereins möglichste Kräftigung zu Theil werde und schlagen daher der Kammer vor:

„die großh. Regierung zu ersuchen, daß sie durch ihre Bevollmächtigten in Frankfurt die Interessen der deutschen Volksarbeit bei den bevorstehenden Verhandlungen in Zollsachen auf's Kräftigste vertreten lasse.“

Ferner stellt die Commission den Antrag:
 „dem provisorischen Gesetz vom 31. Oktober 1848, die Fortdauer des Vereinszolltarifs für die Jahre 1846 — 1848, sowie die denselben ergänzenden oder abändernden gesetzlichen Verfügungen betreffend, Ihre Zustimmung zu geben für die nächstfolgenden Jahre 1849 und 1850, falls in dieser Zeit nicht eine allgemeine deutsche Zollgesetzgebung in's Leben tritt.“